Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 152 (1999)

Artikel: Die Lindauer Stadtrechtsfamilie

Autor: Burmeister, Karl Heinz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118766

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Lindauer Stadtrechtfamilie

Karl Heinz Burmeister, Bregenz

In der Rechts- und Verfassungsentwicklung der mittelalterlichen Städte haben die Stadtrechtsfamilien eine grosse Bedeutung. Die wohl bekanntesten Beispiele sind die des Lübischen oder des Magdeburger Rechts im norddeutschen und osteuropäischen Raum. Bei den Stadtrechtsfamilien geht es darum, dass neu entstandene oder neu gegründete Städte auf die Bitte ihres Stadtherrn oder auch der Bürger selbst vom Kaiser mit dem Recht einer bereits bestehenden, meist angesehenen Stadt bewidmet werden. Das verschafft den neuen Städten die praktische Möglichkeit einer rechtlichen Orientierungshilfe: denn mit der Gründung einer Stadt entstehen eine Vielzahl von neuen Einrichtungen, die geregelt werden müssen, namentlich etwa der Markt, das Baurecht, die Feuerpolizei und vieles andere mehr, wofür das Landrecht keine Normen anbietet. Bereits bestehende Städte aber haben solche Normen entwickelt, auf die eine bewidmete Stadt zurückgreifen kann. Dabei hat die mit dem fremden Stadtrecht bewidmete Tochterstadt die Möglichkeit, für einen gerade anhängigen Prozess bei der Mutterstadt Rechtsauskünfte einzuholen, oder aber, die Tochterstadt geht bei der Mutterstadt zu Haupte: sie überweist den Prozess zur Beurteilung an das Gericht der Mutterstadt. Im übrigen erhalten die Tochterstädte alle Rechte und Privilegien, die der Kaiser der jeweiligen Mutterstadt erteilt hatte.

Im Bodenseeraum lassen sich die städtischen Neugründungen vor allem drei Stadtrechtsfamilien zuweisen, die sich mehr oder weniger überlagern: Es gibt das Überlinger, Lindauer und Ulmer Stadtrecht, die einander sehr ähnlich sind[1]. Zu erwähnen wäre auch noch das Konstanzer Recht. Unser Interesse gilt hier der Lindauer Stadtrechtsfamilie, deren Anfänge in das späte 13. Jahrhundert und auf die deutschen Könige Rudolf von Habsburg und Adolf von Nassau, einige Bestätigungen auch auf Albrecht von Habsburg zurückgehen und somit in einem Kontext mit dem Surseer Stadtprivileg[2] von stehen. Die Lindauer Familie besteht aus der Mutterstadt Lindau und zehn Tochterstädten, nämlich Isny, Eglofs, Saulgau, Leutkirch, Tettnang, Feldkirch, Ertingen, Hohenems, Arbon und Immenstadt[3].

[1] Karl Otto Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte, Ihre Entstehung und ältere Verfassung, Stuttgart 1912, S. 11–18.

[2] Vgl. dazu Martina Stercken, Kleinstadt, Herrschaft und Stadtrecht, Festschrift 700 Jahre Stadtrecht Sursee 1299–1999, Sursee 1999 in diesem Band S. 7–56.

[3] Müller, Reichsstädte (wie Anm. 1), S. 14 f.

Tab. 1:
Die Lindauer Stadtrechtsfamilie und ihre Bevölkerungszahl in chronologischer Ordnung.

Stadt	Stadtrecht	Bevölkerung
Lindau	1275	3500
Isny	1281	2000
Eglofs	1282	300
Saulgau	1288	1500
Leutkirch	1293	2000
Tettnang	1297	650
Feldkirch	1312	1500
Ertingen	1331	?
Hohenems	1333	600
Arbon	1335	550
Immenstadt	1360	500

Die zehn Tochterstädte befinden sich in einem Umkreis von maximal 65 km auf dem westlichen, südlichen und nordöstlichen Bodenseeufer. Nach heutiger Staatsangehörigkeit liegen, die Mutterstadt Lindau eingerechnet, acht Städte in Deutschland, zwei in Österreich und eine in der Schweiz; nach der Landeszugehörigkeit sechs in Baden-Württemberg, zwei in Bayern, zwei in Vorarlberg und eine im Kanton Thurgau. Die Entfernung von Lindau nach Tettnang beträgt in der Luftlinie 15 km, nach Hohenems und Arbon 20 km, nach Eglofs 25 km, nach Isny 30 km, nach Feldkirch 35 km, nach Leutkirch und Immenstadt 40 km, nach Saulgau 55 km und nach Ertingen 65 km. Das bedeutet, dass alle zehn Tochterstädte von Lindau aus in der Tagesreise zu erreichen waren. Es war innerhalb solcher Entfernungen den Parteien, Fürsprechen, Zeugen, Gerichtsboten usw. ohne weiteres zumutbar, das Gericht in Lindau aufzusuchen. Da überdies die weiter entfernten Städte Saulgau und Ertingen sehr bald ausschieden (Saulgau nahm Ulmer Stadtrecht an; Ertingen verfehlte überhaupt den Ausbau zu einer Stadt), lagen faktisch alle Tochterstädte in einem Umkreis von maximal 40 km zur Mutterstadt.

Eine besonders grosse Bedeutung hat die Lindauer Stadtrechtsfamilie wohl nie erlangt; denn im wesentlichen handelt es sich um Kleinstädte. Lindau selbst überschritt hinsichtlich der Einwohnerzahl kaum die Marke von 3500. Die übrigen Städte blieben weit darunter.

Zu Reichsstädten konnten sich neben Lindau selbst nur Leutkirch und Isny fortentwickeln. Andere hingegen schafften es überhaupt nicht, die kaiserlichen Privilegien in die Wirklichkeit umzusetzen; so wurden Eglofs, Ertingen oder Hohenems niemals Stadt, während Arbon infolge politischer Veränderungen schon nach kürzester Zeit seine Privilegierung wieder verlor. Auch Feldkirch blieb in seiner Fortentwicklung zu einer Reichsstadt auf halbem Wege stecken, während Tettnang immer eine Landstadt blieb, die ihren anfänglichen Charakter als Ackerbaugemeinde nie überwinden konnte. Dasselbe gilt auch für das erst spät gegründete Immenstadt.

Abb. 1:
Übersichtskarte über die Städte der Lindauer Stadtrechtsfamilie.

Unter König Rudolf I. haben insgesamt vier Städte das Lindauer Stadtrecht erhalten: Lindau, Isny, Eglofs und Saulgau. Wir beginnen unseren Überblick mit der Mutterstadt Lindau. Die massgeblichen politischen Kräfte im südlichen Bodenseeraum und am Alpenrhein waren die Äbte von St. Gallen und die Grafen von Bregenz bzw. deren Nachfolger, die Grafen von Montfort, die durch viele Jahrhunderte in einer belebenden Konkurrenz zueinander standen. Als der Abt mit kaiserlicher Hilfe 947 in Rorschach einen Markt gründete, legten die Grafen von Bregenz im heutigen Lindau-Aeschach, d.h. auf dem Festland und noch nicht auf der Insel, einen Markt an. 1079 wurde dieser Markt durch den Abt von St. Gallen zerstört und nachgehends auf der Insel auf dem Grund und Boden des hochadeligen Frauenklosters neu errichtet. Dank des lebhaften Handels mit Italien konnte sich das sogenannte schwäbische Venedig rasch entwickeln. Auch politisch löste sich die Stadt mehr und mehr von dem Frauenkloster, das seit dem 13. Jahrhundert seine Vormachtstellung immer mehr einbüsste. Lindau stieg durch Privilegien König Rudolfs von Habsburg zu einer Reichsstadt auf.

Den Privilegien kam im Mittelalter eine grundsätzliche rechtsgestaltende Bedeutung zu. Der König konnte damit für bestimmte Personen oder Personengruppen ein Sonderrecht schaffen. Allgemein wurde die Ansicht vertreten, dass die Rechtskraft der Privilegien auf die Regierungszeit des jeweiligen Königs beschränkt war, man von seinem Nachfolger aber eine Bestätigung des Privilegs erwarten konnte. Wir stossen daher sehr häufig auf die Tatsache, dass der jeweilige Nachfolger im Amte die Privilegien wieder bestätigt hat. So finden wir beispielsweise für Eglofs eine zusammenhängende Privilegienkette der Bewidmung mit dem Lindauer Stadtrecht, die von Rudolf I. von 1282 bis zu Maximilian I. reicht. Solche Ketten von Herrscherprivilegien sind der besondere Stolz eines jeden Stadtarchivs.

Die Stadtrechtsprivilegien stehen in einem engen Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen dem König und den aufkommenden Territorialherren. Die von der Reichsgewalt häufig praktizierten Verpfändungen stellten vor allem für die Existenz der kleineren Reichsstädte eine ernste Bedrohung dar. Sie strebten daher danach, königliche Privilegien zu erhalten, die sie vor Verpfändungen oder anderen Formen der Veräusserung schützten. Eben das ist auch bei den Lindauer Privilegien von 1274 und 1275 der Fall[4].

Die Machtübernahme König Rudolfs von Habsburg begann mit einer, wie wir heute sagen würden, Regierungserklärung, in der er die Restitution des während des Interregnums entfremdeten Reichsguts einforderte. Der König wollte damit die Zentralgewalt stärken und stiess daher mit seinen Restitutionsforderungen auf den Widerstand der werdenden Territorialmächte, d.h., für den in Frage stehenden geo-

[4] Wortlaut der Privilegien in: Dr. Jötze, Urkunden zur Geschichte der Stadt Lindau im Mittelalter, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 38 (1909), S. 71–74.

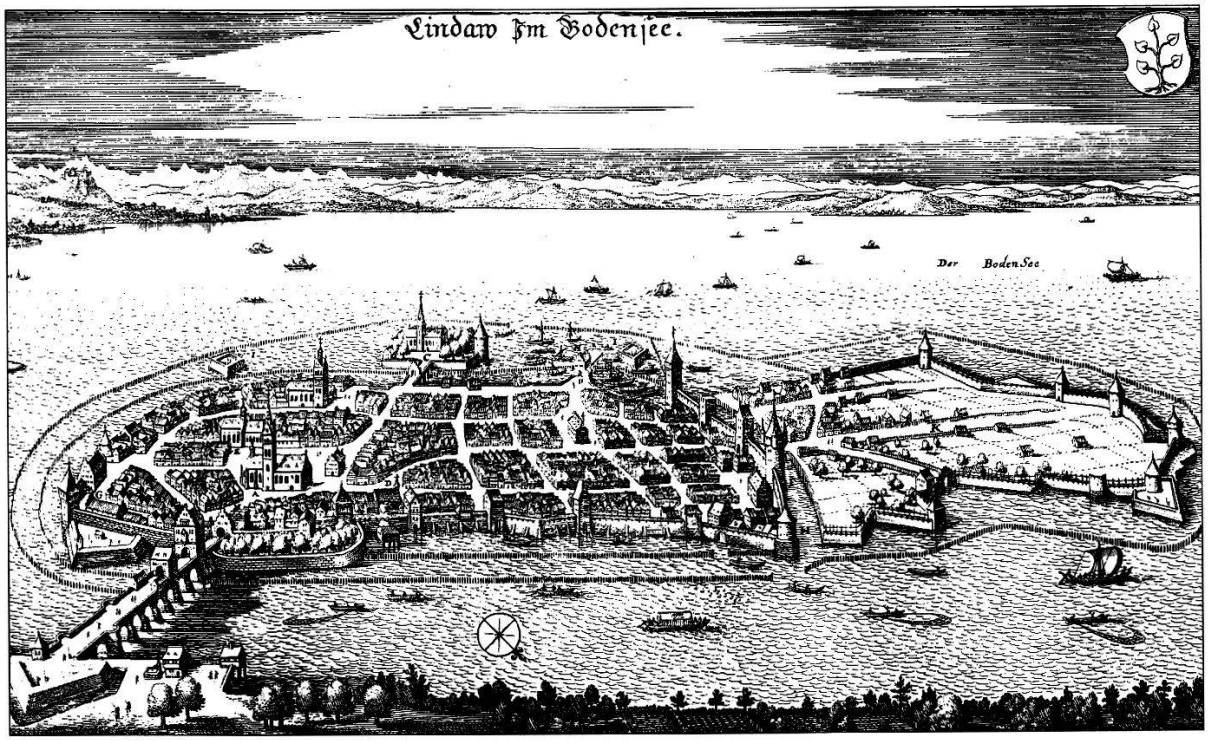

Abb. 2:
Ansicht der Stadt Lindau im Bodensee um 1650 nach einem Stich von Matthäus Merian.

graphischen Raum gesehen, die Grafen von Montfort, den Abt von St. Gallen und den Bischof von Chur, wobei Bischof und Abt damals auch aus der Familie der Grafen von Montfort stammten. Der König hatte es also mit einer geschlossenen Front der Grafen von Montfort zu tun.

Die beiden Lindauer Privilegien von 1274 und 1275 sind im Original nicht erhalten. Man kann jedoch den abschriftlich überlieferten Texten entnehmen, dass beide in Nürnberg ausgestellten Urkunden sehr repräsentativ waren. Der Text ist ausführlich, das Urkundenformular wird voll eingehalten. Beide sind vom Kaiser besiegelt, Zeugen hingegen werden nicht genannt.

Die Privilegien von 1274/75 bestimmen, dass die Reichsvogtei über das Kloster nicht veräussert oder verpfändet werden darf. Kein herzogliches oder gräfliches Gericht durfte einen Lindauer Bürger vor sein Forum ziehen; allein zuständiges Gericht ist das des Lindauer Vogtes oder seines Stellvertreters, das jeweils im Beisein der Äbtissin in deren Pfalz tagt. Hier öffnete sich für den Lindauer Ammann die Möglichkeit, in diese Rolle des Stellvertreters des Reichsvogtes einzudringen. Das Gericht gelangte in die Hand der Bürgerschaft; der Fürstäbtissin blieb nur eine Statistenrolle übrig. Durch dieses Gericht wurde das Lindauer Stadtrecht fortgebildet.

Eine weitere wichtige Bestimmung der Privilegien war der berühmte Satz «Stadtluft macht frei»: ein von auswärts zugewanderter Leibeigener, der Jahr und Tag unangefochten in der Stadt sass, galt danach als freier Bürger. Dieser Satz sicherte der Stadt einen anhaltenden Zuwachs von Neubürgern und damit die Erhaltung und Steigerung ihrer wirtschaftlichen und militärischen Kraft. Hier lagen wohl auch die

Motive für Rudolf von Habsburg zu dieser Privilegiengewährung. Er wollte sich der Hilfe der Lindauer gegen die Grafen von Montfort versichern[5].

1281 verlieh König Rudolf I. das Lindauer Stadtrecht an Isny[6]. Die Urkunde ist nicht erhalten, auch die Bestätigung durch König Albrecht I. nicht; erhalten ist erst die Erneuerung des Privilegs durch König Heinrich VII. von 1309[7]. Möglicherweise waren ganz persönliche Beziehungen ausschlaggebend für diese Rechtswohltat des Königs Rudolf von Habsburg. Denn drei Leute aus Isny waren engste Mitarbeiter des Königs: der Franziskaner Heinrich von Isny, 1275 Bischof von Basel und 1286 Erzbischof von Mainz; der Franziskaner Konrad Probus, 1279 Bischof von Toul; und der königliche Kanzler Rudolf von Hohenegg, 1284 Erzbischof von Salzburg.

Der Markt in Isny wurde nicht durch das dort bestehende Benediktinerkloster gegründet, sondern durch den adeligen Klostervogt, nachdem das Kloster den notwendigen Grund dafür zur Verfügung gestellt hatte. Isny war eine Landstadt. Stadt und Klostervogtei kamen um 1257 als Pfand- oder Lehensbesitz und 1306 durch Kauf an die Truchsessen von Waldburg. Es waren dann die Bürger selbst, die die allmähliche Loslösung von der Herrschaft betrieben und die noch bestehenden Rechte des Klosters zurückdrängten. Isny erlangte mit dem Lindauer Recht den ausschliesslichen Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtammann, das Privileg «Stadtluft macht frei» und das Verbot von Grunderwerb in der Stadt durch Klöster und Ritter. Das Verhältnis zwischen Stadt und Kloster blieb von unaufhörlichen Streitigkeiten beherrscht; insbesondere ging es immer wieder um die Leibeigenen des Klosters, die naturgemäss in die Stadt tendierten. Die Reichsunmittelbarkeit erlangte Isny 1365 durch Loskauf von den Truchsessen. 1380/81 ging die Stadt zu einer Zunftverfassung über.

Die Burg von Eglofs kam 1243 durch Kauf in den Besitz des staufischen Kaisers Friedrich II. Die um die Burg herum wohnenden Bauern waren frei und hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit; sie bezeichneten sich auch als «cives» (Bürger), so etwa in der Siegelinschrift «SIGILLUM CIVIUM IM MEGLOLFS»[8].

1282 verlieh ihnen Rudolf I. das Lindauer Stadtrecht[9]. Wiewohl die Freien ihren Ammann frei wählen konnten, gelang der Sprung zur Ausformung einer Stadt nicht. Die rechtlichen Grundlagen allein erwiesen sich hier als zu wenig. Eglofs war, ähnlich wie Schwyz, eine Talschaft; auch die Schwyzer werden gelegentlich als «cives» bezeichnet, sozusagen als bäuerliche Bürger. Eine Talschaft wie Eglofs oder Schwyz konnte man nicht so einfach mit einer Mauer versehen und zur Stadt machen, da die Bewohner weit auseinander lebten.

5 Karl Wolfart (Hg.), Geschichte der Stadt Lindau im Bodensee, Lindau 1909, Bd. 1/1, S. 59.

6 Müller, Reichsstädte (wie Anm. 1), S. 251–281; Hans-Martin Maurer, Isny, in: Max Miller, Baden-Württemberg (Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 6), Stuttgart 1965, S. 315–317; Erich Keyser, Württembergisches Städtebuch, Stuttgart 1962, S. 369–371.

7 Wortlaut der Privilegien bei Carl Ehrle, Die Privilegien der Stadt Isny, in: Württembergische Vierteljahreshefte 10 (1887), S. 124–136 und S. 186–194.

8 Vgl. dazu Peter Blickle, Die Freie Republik Eglofs, in: 1243–1993 Eglofs, 750 Jahre, Die Freien von Eglofs im Allgäu, Argenbühl 1994, S. 9.

9 Wortlaut des Privilegs in: Wirtembergisches Urkundenbuch, Bd. 8, Stuttgart 1903, S. 346 f., Nr. 3144.

Das in Ulm ausgestellte Privileg Rudolfs I. vom 15. Mai 1282 begünstigt unsere lieben treuen Bürger de Megelholfs wegen ihrer treuen Dienste, die sie Kaiser und Reich erbracht haben. Aus königlicher Freigebigkeit überträgt er den Bürgern von Eglofs alle Freiheiten und Rechte, libertates et iura, deren sich seine lieben treuen Bürger von Lindau erfreuen. Der Tenor der Narratio legt nahe, dass es die Bürger von Eglofs selbst waren, die beim König um das Lindauer Recht angesucht hatten. Ein besonderes Motiv des Königs, wie in den Fällen von Lindau oder Isny, ist nicht erkennbar. Die Urkunde ist äusserst knapp gehalten; sie bringt gegenüber dem Empfänger keine besonders hohe Wertschätzung zum Ausdruck. Der König siegelt die Urkunde; aber es fehlt eine Sanktion, es fehlen auch Zeugen. Die Urkunde scheint recht lieblos ausgestellt, fast so, als habe man die Bauern nicht so ganz ernst genommen.

Trotz des in späteren Erneuerungen des Privilegs dezidiert ausgesprochenen Versprechens, dass die Bürger von Eglofs nie vom Reich verändert werden sollen, wurden sie wiederholt verpfändet und verloren damit ihre Reichsunmittelbarkeit, auch wenn sie ihre persönliche Freiheit behaupten konnten[10].

Saulgau[11] zeigte seit den Karolingern eine gewisse Reichsnähe; Otto I. und Otto III. hatten sich hier aufgehalten, zu Beginn des 13. Jahrhunderts kam Saulgau an die Truchsessen von Waldburg und wurde 1239 Stadt. Mit einer in Biberach vom 15. Oktober 1288 ausgestellten Urkunde verlieh Rudolf I. Saulgau das Lindauer Stadtrecht sowie ein Marktprivileg[12]. Auf Ersuchen der Saulgauer Bürger gewährte König Albrecht I. 1300 zusätzlich das Ulmer Stadtrecht[13]. Dennoch verfehlte Saulgau den Aufstieg zur Reichsunmittelbarkeit, nachdem die Stadt 1299 habsburgisch geworden war und wiederholt verpfändet wurde, zuletzt 1386 an die Truchsessen von Waldburg, unter denen die städtischen Selbstverwaltungsrechte stark abgebaut wurden. Später kam Saulgau mit den fünf Donaustädten wieder unter die österreichische Herrschaft zurück.

Das Privileg Rudolfs I. von 1288 unterscheidet sich schon vom Umfang der Urkunde her sehr stark von dem nur sehr kurz gefassten Privileg für Eglofs. Die Urkunde führt zahlreiche vornehme Zeugen an, u.a. den schon im Zusammenhang mit Isny genannten Erzbischof von Salzburg Rudolf v. Hohenegg. Ausser der Bewidmung mit dem Lindauer Stadtrecht werden auch ein Wochenmarkt und drei Jahrmärkte verliehen. Das Lindauer Recht wird auch sehr viel ausführlicher umschrieben, nämlich mit Immunitäten, Gnaden, Privilegien und ehrenhaften Gewohnheiten, deren sich die Bürger in Lindau erfreuen und gebrauchen. Überdies nimmt die Urkunde u.a. auch eine Sanktion auf: kein Mensch dürfe es wagen, gegen dieses königliche Privileg anzugehen, sonst werde er sich den Zorn des Herrschers zuziehen. Die königliche Repräsentation ist in dieser Urkunde sehr viel gewichtiger geworden.

[10] Vgl. auch Trude Bethge, Die freien Leut zu dem megloffs gehörend, Eglofs 1993.

[11] Hans-Martin Maurer, in: Miller, Baden-Württemberg (wie Anm. 6), S. 584 f.; Keyser, Städtebuch (wie Anm. 6), S. 435–437.

[12] Wortlaut des Privilegs in: Wirtembergisches Urkundenbuch, Bd. 9, Stuttgart 1907, S. 233 f.

[13] Müller, Reichsstädte (wie Anm. 1), S. 17.

Nach dem Tode des König Rudolfs änderte sich die politische Situation vollkommen. Der König aus dem Hause Habsburg hatte sich als ein starker König erwiesen und bei den Fürsten Opposition hervorgerufen. Bewusst verzichtete man auf die Wahl eines Habsburgers, man bevorzugte einen schwachen König, den man in der Gestalt des Grafen Adolf von Nassau fand. Für die unter Rudolf I. in die Verteidigung gedrängten Grafen von Montfort begann eine neue Ära der Königsnähe. Und so überrascht es nicht, dass die unter Adolf von Nassau gewährten Verleihungen Lindauer Stadtrechts jetzt zwei Städte aus deren Einflussbereich betraf, nämlich Leutkirch und Tettnang.

Der schon im 8. Jahrhundert bezeugte Gerichtsort Leutkirch gelangte an die Grafen von Bregenz und die Grafen von Montfort, unter denen er sich zu einer befestigten Marktsiedlung entwickelte, die 1239 als «burgum» bezeugt ist[14]. Die Verleihung des Lindauer Stadtrechts vom 29. Januar 1293[15] war ein wichtiger Schritt in Richtung auf die Reichsunmittelbarkeit, doch blieb das Gericht in der Hand des Grafen. Auch wurde Leutkirch ungeachtet des Privilegs noch mehrmals verpfändet. Erst 1336 entzog König Ludwig der Bayer die Stadt der Gerichtsbarkeit des Grafen. Leutkirch konnte die Reichsunmittelbarkeit gewinnen.

Die in Biberach ausgestellte und im Hauptstaatsarchiv in Stuttgart erhaltene Urkunde gehört wieder zu jenen Privilegien, die inhaltlich sehr knapp formuliert sind und von ihrer äusseren Form her wenig eindrucksvoll sind. Der mit dem königlichen Siegel bekräftigte Text ist auf zehn Zeilen beschränkt, er nennt keine Sanktion und führt keine Zeugen auf. Wir erfahren, dass es die Bürger selbst waren, die beim König vorstellig geworden sind. Der König begabt die ihm ergebenen Bürger mit denselben Freiheiten und Rechten, deren sich unsere Stadt Lindau bekanntermassen gebraucht und erfreut.

Das im 9. Jahrhundert erstmals erwähnte Tettnang wurde um 1268 der Sitz einer Linie der Grafen von Montfort, die hier einen Markt anlegten und zur Stadt erweiterten[16]. Seine Bewohner nannten sich bereits 1291 «cives». Mit einer in Frankfurt am Main am 1. Dezember 1297 ausgestellten Urkunde verlieh ihnen der König das Lindauer Stadtrecht[17].

[14] Emil Vogler, Leutkirch im Allgäu, (erweiterte Neuauflage), Leutkirch 1980; Peter Eitel, Montfort-Städte in Oberschwaben, in: Hannsmartin Decker-Hauff, Franz Quarthal und Wilfried Setzler (Hg.), Die Pfalzgrafen von Tübingen, Sigmaringen 1981, S. 29–38 (hier S. 30 f.); Hans-Martin Maurer, Leutkirch, in: Miller, Baden-Württemberg (wie Anm. 6), S. 389 f.; Keyser, Städtebuch (wie Anm. 6), S. 375–378.

[15] Wortlaut des Privilegs in: Wirtembergisches Urkundenbuch, Bd. 10, Stuttgart 1909, S. 109 f.; vgl. auch Emil Hösch, Die Urkunden von 766 und 1293, in: In und um Leutkirch, Bilder aus zwölf Jahrhunderten, Leutkirch 1993, S. 11–17, hier besonders S. 16 f.: lateinischer Text (mit Abb. der Originalurkunde) und deutsche Übersetzung.

[16] Vgl. dazu Karl Heinz Burmeister, Geschichte der Stadt Tettnang, Konstanz 1997.

[17] Wortlaut des Privilegs in: Wirtembergisches Urkundenbuch, Bd. 11, Stuttgart 1913, S. 97; deutsche Übersetzung bei Burmeister, Tettnang (wie Anm. 16), S. 25.

Das Original dieser Urkunde ist verschollen; es dürfte aber ganz dem Leutkircher Muster entsprochen haben, d.h. ein knapper Text von höchstens zehn Zeilen, ohne Sanktion, ohne Zeugen, bekräftigt mit dem königlichen Siegel. Der Inhalt der Urkunde ist überliefert. Und hier erfahren wir nun, dass es der Graf selbst war, der um die Verleihung des Lindauer Stadtrechts bat, und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass Tettnang bisher überhaupt nicht nach dem Recht und der Gewohnheit eines bestimmten Stadtrechts regiert worden sei. Der König verfügte, dass die Stadt künftig nach demselben Recht regiert werden soll wie unsere Stadt Lindau.

Vergleicht man die beiden Privilegien König Adolfs für Leutkirch und für Tettnang, so sind sie der äusseren Form nach sehr ähnlich. Inhaltlich liegen jedoch Welten dazwischen. Im Falle von Leutkirch sind es die Bürger, die gegen den Grafen einen Schritt in Richtung Reichsunmittelbarkeit machten, letztlich aber weitere Verpfändungen nicht verhindern konnten. Im andern Fall traten die Bürger gar nicht auf; sie waren und blieben bis ins ausgehende 16. Jahrhundert Leibeigene des Grafen. Eine Reichsunmittelbarkeit stand für sie nie zur Diskussion. Der Satz «Stadtluft macht frei» konnte in Tettnang nie einen Sinn bekommen; im Gegenteil erwirkte der Graf immer wieder königliche Privilegien, die den umliegenden Reichsstädten verboten, Tettnanger Untertanen als Bürger aufzunehmen. Die Vergabung der Lindauer Freiheiten blieb im Falle von Tettnang eine leere Deklamation. Und vielleicht war es deshalb, dass die Tettnanger sich später nicht nur als Bürger, sondern als Freibürger bezeichnet haben. Man stand in Tettnang inhaltlich weit hinter dem Lindauer Bürgerrecht zurück, und daher musste man wenigstens dem Namen nach mehr sein, also nicht nur Bürger, sondern Freibürger.

Tettnang konnte sich nie richtig zu einer Stadt entwickeln. Denn die bestehende Leibeigenschaft liess es gar nicht zu, dass die Tettnanger Bürger in den Fernhandel einstiegen. Das Blutgericht und die grösseren Frevel blieben beim Gericht des Grafen. Tettnang lag genau in der Mitte zwischen vier expandierenden Reichsstädten, nämlich Lindau, Wangen, Ravensburg und Buchhorn (das heutige Friedrichshafen). Wenn ein Tettnanger Bürger nach persönlicher Freiheit oder nach Erfolg im Handel oder in einem Handwerk suchte, strebte er in eine dieser vier Städte. Gerade die strebsameren Bürger liessen sich in Tettnang nicht halten; und so blieb Tettnang eine Ackerbürgerstadt, in der die gesamte Politik in der Hand des Grafen blieb.

Kehren wir noch einmal kurz zum Wortlaut der beiden Urkunden Adolfs von Nassau zurück. In Leutkirch sind es die Bürger, die sich das Lindauer Recht wünschen. Und der König spricht das in der Urkunde auch aus, dass sein Privileg für die Bürger ein «incentiv» sein könnte, ihre Ergebenheit und ihre Treue gegenüber dem Reich zu steigern (Lateinisch: «ut ex eo suscipiant devotionis et fidei incentivum»). Im Falle von Tettnang will der König hingegen nur den ergebenen Bitten des Grafen Gehör schenken. Von den Bürgern ist mit gar keinem Wort die Rede. Bei aller äusseren Gleichförmigkeit beider Königsurkunden, Verleihungen Lindauer Stadtrechts, unterscheiden sie sich inhaltlich doch ganz gewaltig, ja sie sind nur mit Mühe in den gleichen Zusammenhang zu stellen.

Ähnlich wie im Falle von Isny könnten auch bei Tettnang persönliche Beziehungen mitgewirkt haben. Denn ein Sohn des Grafen hatte mit seinem Erzieher Magister Wilhelm von Schaffhausen 1285/88 in Bologna studiert[18]; und 1294 wirkte dieser Wilhelm von Schaffhausen als «notarius, consiliarius und secretarius» in der königlichen Kanzlei[19], die das Privileg ausgestellt hat.

DIE PRIVILEGIEN KÖNIG HEINRICHS VII.

König Adolf von Nassau wurde 1298 abgesetzt, so dass mit Albrecht I. wieder ein Habsburger an die Macht gelangte. Albrecht I. erneuerte einige der bestehenden Privilegierungen mit dem Lindauer Stadtrecht, so etwa für Isny (nicht erhalten) oder für Tettnang 1304; doch neue Bewidmungen mit dem Lindauer Stadtrecht hat es unter ihm nicht gegeben. Erst König Heinrich VII. nahm während seines Romzuges um 1312 die Bewidmung von Feldkirch mit dem Lindauer Stadtrecht vor[20].

Die um 1200 von den Grafen von Montfort gegründete Stadt Feldkirch emanzipierte sich im ausgehenden 13. Jahrhundert in den Kämpfen gegen Rudolf I. von Habsburg von ihrem Stadtherrn. Graf Rudolf III. von Montfort, der in Bologna studiert hatte und eine erfolgreiche geistliche Karriere machte (er wurde Bischof von Chur, Bischof von Konstanz und Abt von St. Gallen), erwirkte beim König die Bewidmung mit dem Lindauer Stadtrecht; doch anders als sein Onkel in Tettnang förderte Rudolf III. die Feldkircher Bürgerfreiheiten. Er lehnte sich politisch eng an die Habsburger an und ebnete damit den Weg zu dem 1375 erfolgten Verkauf von Feldkirch an Österreich. Die Bürger von Feldkirch nutzten diesen Herrschaftswechsel, um sich weitreichende Freiheiten zu erwirken, schafften aber letztlich den Sprung in die Reichsunmittelbarkeit nicht. So hatte Feldkirch 1379 von König Wenzel einige Privilegien erreichen können[21]. In einer Schiedsklausel des Freiheitsbriefes von 1376 war festgelegt, dass bei Streitigkeiten zwischen den Bürgern von Feldkirch und den Habsburgern als den kommenden Landesherren der Rat von Zürich entscheiden sollte; verletzte der Habsburger die Rechte der Feldkircher Bürger, so sollte Feldkirch an das Reich fallen. 1405 bildete Feldkirch gemeinsam mit der Stadt St. Gallen und dem Land Appenzell den Bund ob dem See, der jedoch 1408 militärisch scheiterte. Unter dem Grafen Friedrich von Toggenburg wurde Feldkirch zum Zentrum

[18] Sven u. Suzanne Stelling-Michaud, Les juristes suisses à Bologne (1255–1330), Genf 1960, S. 147, Nr. 165.

[19] Jakob Schwalm, Constitutiones (Monumenta Germaniae Historica), Bd. 3, Hannover/Leipzig 1904/06, S. 486 f., Nr. 505.

[20] Vgl. dazu Karlheinz Albrecht (Hg.), Geschichte der Stadt Feldkirch, Bd. 1, Sigmaringen 1987; Bd. 2, Sigmaringen 1985.

[21] Christine E. Janotta, Das Privilegienbuch der Stadt Feldkirch, Wien/Köln/Graz 1979 (Fontes rerum Austriacarum, Dritte Abteilung: Fontes Iuris 5).

einer mächtigen Adelsherrschaft, die dann 1436 wieder an die Habsburger zurückfiel.

Das Stadtrechtsprivileg von 1312 hat sich nicht erhalten; es ist nicht einmal dem Wortlaut nach bekannt. Doch ganz anders als in Tettnang waren sich die Bürger der Tragweite dieser Bewidmung mit dem Lindauer Stadtrecht voll bewusst. Das Lindauer Stadtrecht war in Feldkirch stets voll lebendig. Gefördert wurde das besonders durch einige genealogische Beziehungen zwischen den führenden Familien in Feldkirch und Lindau. Heute ist es sogar so, dass das 1398 kodifizierte Feldkircher Stadtrecht die wichtigste Quelle für das Lindauer Stadtrecht ist[22]; denn in Lindau selbst hat sich eine Stadtrechtsniederschrift nicht erhalten. So hat sich Feldkirch im Ausbau seiner Freiheitsrechte des Lindauer Stadtrechts würdig erzeigt; auch wenn es nicht die Reichsunmittelbarkeit erlangte, lässt es sich seinem Selbstverständnis nach doch an die Seite von Isny und Leutkirch stellen.

DIE PRIVILEGIEN KÖNIG LUDWIGS DES BAYERN

König Ludwig der Bayer hat insgesamt drei Städten das Lindauer Stadtrecht verliehen, nämlich an Ertingen, Hohenems und Arbon. Alle drei Stadtrechtsverleihungen erwiesen sich jedoch als Fehlschläge.

Ertingen, ein Pfarrdorf im Landkreis Biberach, wechselte häufig die Herrschaft, ehe es an die Grafen von Montfort kam[23]. Diese erwirkten ein am 24. April 1331 in Nürnberg von König Ludwig dem Bayer ausgestelltes Privileg für ein Stadt- und Marktrecht nach dem Lindauer Vorbild[24]. Es scheint, dass bis auf die Aushebung eines Grabens dieses Privileg nie umgesetzt wurde; ein Lindauer Stadtrecht trat hier also nie in Kraft. Die Umsetzung unterblieb wohl deshalb, weil es den Grafen von Montfort nicht gelang, sich eine grössere Herrschaft hinzuzukaufen, deren Mittelpunkt dann Ertingen geworden wäre.

König Ludwig der Bayer bewidmete 1333 den Flecken Ems mit dem Lindauer Stadtrecht[25]. Der König wollte damit vor allem die Grafen von Montfort-Feldkirch treffen, mit denen er in Fehde lag. Eine neue Stadt vor den Toren von Feldkirch konnten die Grafen von Montfort nicht dulden. Die Freiherren von Ems hatten

[22] Franz Mone, Stadtrecht von Feldkirch, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 21 (1868), S. 129–171.

[23] Zur Stadtentwicklung vgl. Eitel, Montfort-Städte (wie Anm. 14), S. 33; Hans-Martin Maurer, Ertingen, in: Miller, Baden-Württemberg (wie Anm. 6), S. 157.

[24] Wortlaut des Privilegs in: A. Hauber, Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal, Bd. 1, Stuttgart 1910 (Württembergische Geschichtsquellen 9), S. 167, Nr. 344; Regest mit weiteren Hinweisen bei Johannes Wetzel, Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347), nach Archiven und Bibliotheken geordnet hg. v. Peter Acht, Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Württembergs, Wien 1991, S. 56, Nr. 125.

[25] Karl Heinz Burmeister, Die Emser Handfeste von 1333 und ihre Folgen: die Entwicklung von Hohenems zur Stadt, in: Österreich in Geschichte und Literatur 26 (1982), S. 2–11.

noch kaum damit begonnen, ihre Pläne für eine Stadt umzusetzen, als sie von den Montfortern mit einer Fehde überzogen wurden. Die Mauern wurden, soweit sie vorhanden waren, eingerissen und die ausgehobenen Gräben wieder zugeschüttet. Der Plan, aus Ems eine Stadt zu machen, liess sich nicht umsetzen. Er wurde zunächst aufgegeben; erst im 17. Jahrhundert gründeten die jetzt in den Grafenstand erhobenen Herren von Ems einen Markt und kamen auf die Stadterhebungspläne zurück, jedoch abermals ohne nachhaltigen Erfolg. In Hohenems wurden weder eine Stadtmauer, noch Tore oder Türme errichtet. Erst 1983 wurde Hohenems Stadt.

Ähnlich lag auch der Fall in Arbon. Arbon hatte seit dem 10. Jahrhundert einen Markt und erlangte 1255 auch das Stadtrecht[26]. Die Stadt gehörte dem Bischof von Konstanz; 1260 weilte der Staufer Konradin in Arbon. Mit einer in München am 11. Februar 1335 ausgestellten Urkunde verlieh König Ludwig der Bayer, der mit dem Bischof in einer Fehde lag, der Stadt Arbon das Lindauer Stadtrecht[27], um ihr den Weg in die Reichsunmittelbarkeit zu öffnen. Es gelang ihm jedoch nicht, diesen Status für eine längere Dauer aufrecht zu erhalten, da der König nach der vergeblichen Belagerung von Meersburg die Stadt wieder dem Bischof überlassen musste. Bereits am 5. Mai 1335 hatte der Kaiser mit einer in Linz ausgestellten Urkunde die der Stadt Arbon gewährten Privilegien wieder aufgehoben[28]. Gegen den Geist des Lindauer Stadtrechtes wurde Arbon in der Folge wiederholt an Adlige verpfändet.

DAS PRIVILEG KAISER KARL IV. FÜR IMMENSTADT 1360

Ein letztes Mal wurde das Lindauer Stadtrecht 1360 durch Kaiser Karl IV. an Immenstadt verliehen. Die in Nürnberg in deutscher Sprache ausgestellte Originalurkunde dürfte 1463 beim Brand der Burg Rothenfels verloren gegangen sein; doch ist der Text in Abschrift mehrfach überliefert[29]. Der Wortlaut der Urkunde lässt klar erkennen, dass der Kaiser hier lediglich den Grafen Heinrich IV. von Montfort-Tettnang im Hinblick auf kommende Erbteilungen seiner Nachkommen begünstigen wollte, nicht aber die Einwohner von Immendorf, die sich jetzt Bürger von Immenstadt nennen durften.

[26] Hans Peter Mathis, Arbon, in: Volker Reinhardt, Schweiz und Liechtenstein, Stuttgart 1996 (Handbuch der Historischen Stätten), S. 25 f.; Willy Biefer / Peter Kilian, Arbon, Kleine Stadt am Bodensee in Wort und Bild, Arbon 1964, S. 25.

[27] Wortlaut des Privilegs in: Thurgauisches Urkundenbuch, Bd. 4, bearb. v. Friedrich Schaltegger und Ernst Leisi, Frauenfeld 1931, S. 654, Nr. 1528; vgl. auch Michael Menzel, Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347), nach Archiven und Bibliotheken geordnet hg. v. Peter Acht, Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken im Regierungsbezirk Schwaben (Bayern), Köln/Weimar/Wien 1998, S. 94, Nr. 194.

[28] Wortlaut in: Thurgauisches Urkundenbuch (wie Anm. 27), Bd. 4, S. 659 f., Nr. 1533.

[29] Wortlaut des Privilegs in: Heimatbuch der Stadt Immenstadt i. Allgäu 1360–1960, Immenstadt 1960; S. 32; desgleichen in Rudolf Vogel (Hg.), Immenstadt im Allgäu, Immenstadt 1996, S. 45.

Der König erlaubte die Befestigung der neuen Stadt und gewährte ihr einen Wochenmarkt. Tatsächlich wurde auch mit der Stadtbefestigung begonnen[30], die sich 1407 im Appenzellerkrieg auch bewährte. Dass aber die neuen Bürger dieselben Freiheiten und Rechte haben sollten wie sie die Bürger von Lindau hatten, ist – wie im Falle von Tettnang – eine leere Formel, die über eine blosse Deklamation nicht hinausgeht. Denn der Graf behauptete, so wie in Tettnang, seine beherrschende Stellung.

Insgesamt stellt sich die Lindauer Stadtrechtsfamilie als ein wenig geschlossenes Gefüge dar. Die königlichen Bewidmungen mit dem Lindauer Stadtrecht verfolgten, wie wir gesehen haben, sehr unterschiedliche Ziele. Teils waren es die Bürger selbst, die zur Steigerung ihrer Freiheiten beim Kaiser vorstellig wurden, teils waren es aber auch die Stadtherren, die sich um diese Privilegien bemühten und oft gar kein Interesse hatten, den politischen Status ihrer Bürger zu verbessern. Die betroffenen Gemeinwesen blieben grössenordnungsmässig durchwegs im kleinstädtischen Bereich. Leutkirch und Isny stiegen zu Reichsstädten auf. Feldkirch, das ebenfalls in diese Richtung strebte, scheiterte am mächtigen österreichischen Stadtherrn und blieb trotz aller Freiheiten eine Landstadt. In Tettnang und Immenstadt blieb es bei einer Deklamation; hier diente das Lindauer Stadtrecht eher dazu, den Glanz des Grafenhauses aufzupolieren, während die Bürger Leibeigene blieben und weiterhin Ackerbau betrieben. Im Falle von Ertingen und Hohenems waren die Stadtrechtsprivilegien blosse Absichtserklärungen, vergleichbar mit nicht ausgeführten Baubewilligungen. Im Falle von Hohenems und Arbon dienten die Stadtrechtsprivilegien auch als politisches Druckmittel des Kaisers gegen seine Gegner. Eglofs ist schliesslich der Sonderfall einer Talschaft, deren Bewohner sich von Anfang an nicht in einer ummauerten Stadt zusammenfassen liessen. So weisen die kaiserlichen Privilegien zwar manche Gemeinsamkeiten auf, namentlich die Formel, «daz si aller der recht, ere, alt und gut gewonhait habent und niezzend, die unser und des richs stat Lyndow habent und niezzend»; doch zeigen sie hinsichtlich ihrer Motive und Ziele überaus starke Unterschiede.

Anschrift des Verfassers:
DDr. Karl Heinz Burmeister, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstrasse 28
A-6901 Bregenz

[30] Zur Befestigung vgl. die Skizze in: Vogel, Immenstadt, S. 49; zu den Hintergründen der Belagerung vgl. Peter Blickle, Der Allgäuer Bund von 1406, in: Peter Blickle und Peter Witschi (Hg.), Appenzell-Oberschwaben, Begegnungen zweier Regionen in sieben Jahrhunderten, Konstanz 1997, S. 85–96.